
Verordnung über die Informations- und Kommunikations-Technologie (IKTV) ¹

(Vom 1. September 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Organisation der Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986² sowie § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt Zuständigkeiten, Aufgaben und Sicherheitsanforderungen bei der Steuerung und beim Einsatz der Informations- und Kommunikations-Technologie (IKT) in der kantonalen Verwaltung.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung gilt für:

- a) die Departemente, Staatskanzlei und Ämter der kantonalen Verwaltung;
- b) die Benutzer der kantonalen IKT;
- c) Drittpersonen, soweit die Sicherheit, Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der IKT betroffen sind.

² Für die kantonalen Gerichte, Anstalten und Schulen gilt diese Verordnung insoweit, als diese IKT-Dienstleistungen des Kantons beziehen. Die Gerichte werden in diesem Fall gleich behandelt wie ein Departement, die Anstalten und Schulen wie ein Amt.

§ 3 Ausnahmen

Die Verordnung kommt namentlich nicht zur Anwendung bei:

- a) Funk-, Alarmierungs-, Schliess- und Einsatzleitsystemen sowie der Notruftelefonie der Kantonspolizei;
- b) speziellen IKT-Mitteln, die der polizeilichen Ermittlungsarbeit und weiteren spezifischen Polizeitätigkeiten dienen;
- c) eigenen Netzen der kantonalen Schulen;
- d) kantonalen Anlagen der Gebäudetechnik;
- e) kantonseigenen Anlagen, die ausschliesslich der Steuerung technischer Prozesse dienen.

Nummer

§ 4 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- a) Informations- und Kommunikations-Technologie (IKT): die Steuerung, Planung und Einführung sowie der Betrieb und Unterhalt von Prozessen und Techniken, welche der elektronischen oder elektronisch unterstützten Bearbeitung von Informationen aller Art und deren Übermittlung inklusive Telefonie dienen;
- b) Informatik- und Kommunikationsmittel: Geräte, Einrichtungen und Dienste, insbesondere Computersysteme, Computerprogramme, Telefonie- und Kommunikationsdienste, die der elektronischen Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung, Auswertung, Archivierung oder Vernichtung von Informationen dienen;
- c) Basis-IKT: sämtliche Informatikbelange ohne die Fachanwendungen;
- d) Fachanwendungen: Informatikprogramme, welche für die Aufgabenerfüllung der Ämter auf Benutzerebene erforderlich sind;
- e) Servicekatalog: Liste der Standarddienstleistungen, die das Amt für Informatik im Bereich der IKT erbringt;
- f) Benutzer: Person, welche von einem IKT-Mittel Gebrauch macht;
- g) Informatikcenter: Dienste, die für die operativen Informatikbelange einer oder mehrerer Amtsstellen zuständig sind;
- h) Telefoniedienste: umfassen alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Mobil- oder Festnetztelefonie.

II. Grundsätze

§ 5 Ziele

¹ Die IKT unterstützt die Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Sicherheit von Geschäftsabläufen.

² Sie dient der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und richtet sich nach den Bedürfnissen der Benutzer.

§ 6 Beschaffung

¹ Die Beschaffung von Informatik- und Kommunikationsmitteln erfolgt gemäss der Binnenmarktgesetzgebung, den interkantonalen und kantonalen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen und der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung.

² Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) sind bei der Beschaffung von IKT-Produkten und -Leistungen grundsätzlich anzuwenden.

³ Vor der Beschaffung überprüft das Amt für Informatik die Einhaltung dieser Vorgaben. Es kann Weisungen für die Beschaffung erlassen, wobei es die Bedürfnisse der Departemente und Ämter berücksichtigt.

§ 7 Softwarelösungen

¹ Vorbehältlich der Anpassung von Standardprodukten werden in der kantonalen Verwaltung grundsätzlich keine eigenen Softwarelösungen entwickelt. Der Regierungsrat entscheidet über Ausnahmen.

² Bei der Beschaffung von neuen Softwarelösungen ist sicherzustellen, dass diese die Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Revisionsstauglichkeit erfüllen.

§ 8 Zusammenarbeit

Bei der Weiterentwicklung der Basis-IKT und der Fachanwendungen ist die harmonisierte Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Bezirken, anderen Kantonen und dem Bund unter Wahrung der Grundsätze dieser Verordnung anzustreben.

III. Zuständigkeiten

§ 9 Regierungsrat

Der Regierungsrat:

- a) bestimmt und überwacht die mehrjährige IKT-Strategie;
- b) legt die Organisation der Basis-IKT fest;
- c) bezeichnet die Informatikcenter;
- d) erlässt Weisungen über die Aufgaben des Amtes für Informatik und die Informatikcenter;
- e) entscheidet bei Uneinigkeiten zwischen den Departementen, Ämtern, dem Amt für Informatik und den Informatikcentern.

§ 10 Departemente und Staatskanzlei

Den Departementen und der Staatskanzlei obliegen:

- a) die ordnungskonforme Verwendung der Informatik- und Kommunikationsmittel;
- b) die Stellungnahme zu Vorhaben im Bereich der Basis-IKT;
- c) die Koordination der Informatik- und Kommunikationsbelange innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs;
- d) der Vollzug dieser Verordnung;
- e) die Führung der ihnen zugeteilten Informatikcenter.

§ 11 Finanzdepartement

Dem Finanzdepartement obliegt:

- a) die Entwicklung und Umsetzung der mehrjährigen IKT-Strategie;
- b) die Führung der Basis-IKT, soweit nicht andere Stellen damit beauftragt sind;
- c) die Beratung des Regierungsrates in allen Informatikbelangen;

Nummer

- d) die Festlegung des IKT-Servicekatalogs;
- e) die Zusammenarbeit mit den Departementen, der Staatskanzlei, den Gerichten, Anstalten und Schulen zum Zweck einer geordneten und wirtschaftlichen Entwicklung der Informatik.

§ 12 Ämter

Die Ämter sind für den Einsatz ihrer Informatik- und Kommunikationsmittel unter Einhaltung dieser Verordnung verantwortlich und nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) sie treffen alle erforderlichen Massnahmen technischer und organisatorischer Art, um die Datenverarbeitungsanlagen, die Datenübermittlungsanlagen, den Datenbestand und die Datenträger vor missbräuchlicher Benutzung, Beschädigung, Verlust und Funktionsbeeinträchtigung zu schützen;
- b) sie bestimmen die zur Bearbeitung von Daten befugten Personen und deren Zugriffsrechte;
- c) sie gewähren dem kantonalen Datenschutzbeauftragten und der Finanzkontrolle auf Verlangen im Rahmen derer Aufgabenerfüllung Einsicht in die Historie-Daten;
- d) sie regeln mit ihrem zugeteilten Informatikcenter den Betrieb und den Unterhalt ihrer Fachanwendungen.

§ 13 Amt für Informatik

¹ Das Amt für Informatik ist verantwortlich für:

- a) den Betrieb, den Unterhalt und die Weiterentwicklung der Basis-IKT;
- b) die Datensicherung und die -wiederherstellung;
- c) die fachliche Leitung der kantonalen Informatikcenter;
- d) die Bereitstellung wirtschaftlicher und wirksamer Informatikmittel;
- e) die Schaffung einer angemessenen Redundanz der Mittel der Basis-IKT;
- f) die Einhaltung der Vorgaben bei Beschaffungen;
- g) die Genehmigung der IKT-Beschaffungen und Auslagerungsvorhaben der Ämter;
- h) die Unterstützung der Departemente und Ämter bei der Durchführung von IKT-Projekten;
- i) die Sicherstellung eines bedürfnisgerechten Ausbildungsangebotes für die Informatikbenutzer;
- j) die Erarbeitung des Servicekatalogs in Zusammenarbeit mit den Ämtern und Informatikcentern.

² Das Amt für Informatik kann einzelne Aufgaben den Informatikcentern übertragen und Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gemäss Bst. g festlegen.

³ Es kann den Bezirken und Gemeinden für die Beratung und Koordination in Informatikbelangen zur Verfügung stehen.

§ 14 Informatikcenter

¹ Die Informatikcenter sind für die Planung, die Realisierung, den Betrieb, den Support, die Sicherheit und die Überwachung der ihnen spezifisch zugeteilten Basis-IKT und der Fachanwendungen zuständig.

² Die Informatikcenter erarbeiten, aktualisieren und entwickeln ein Notfallkonzept für die Basis-IKT und Fachanwendungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 15 Telefoniedienste

¹ Die Aufgaben der Telefoniedienste werden vom Amt für Informatik wahrgenommen.

² Daneben bestehen folgende Zuständigkeiten:

- a) das Hochbauamt veranlasst und überwacht die notwendigen baulichen Installationen im Telefoniebereich in den Gebäuden der kantonalen Verwaltung in Koordination mit dem Amt für Informatik;
- b) die Staatskanzlei führt die Telefonzentrale und ein aktuelles, zentrales Telefonnummernverzeichnis;
- c) das zuständige Informatikcenter kümmert sich um die spezifischen Kommunikationsbedürfnisse der Kantonspolizei und des kantonalen Führungsstabes.

IV. IKT-Sicherheit

§ 16 Sicherheitsgrundsätze

¹ Die Informatikmittel sind gegen Verlust und unerwünschte Einwirkungen zu sichern.

² Es sind die notwendigen und geeigneten innerbetrieblichen Massnahmen zu treffen, um die Daten vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Bearbeitung zu schützen.

§ 17 Zuständigkeiten

¹ Das Amt für Informatik unterstützt die Dateninhaber und Betreiber von zentralen Datenbanken bei der Festlegung und der Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen.

² Das Finanzdepartement:

- a) legt nach Rücksprache mit den Departementen und der Staatskanzlei die Schutzziele fest;
- b) erstellt einen Massnahmenplan zur Erreichung und Kontrolle der Schutzziele;
- c) erlässt die notwendigen Weisungen.

V. Gebrauch und Missbrauch von IKT-Mitteln

§ 18 Verantwortlichkeit

¹ Alle Benutzer und Drittpersonen im Sinne von § 2 sind für den rechtmässigen und sicheren Gebrauch der IKT-Mittel verantwortlich.

Nummer

² Diese Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Anstellungs- bzw. Auftragsbedingungen des Kantons.

§ 19 Grundsätze

¹ Es dürfen nur die von den Informatikcentern bereitgestellten oder genehmigten IKT-Mittel verwendet werden.

² Die Informatikmittel dienen grundsätzlich der Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

³ Individuelle Benutzernamen und Passwörter sind persönlich und dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.

§ 20 Private Nutzung

¹ Die Verwendung von IKT-Mitteln zu privaten Zwecken darf den Dienstbetrieb nicht erschweren oder einschränken.

² Sie unterliegt unter Vorbehalt abweichender Regelungen den gleichen Gebrauchs- und Missbrauchsvorschriften wie die dienstliche Benutzung.

³ Private Daten sind in einem separaten Verzeichnis abzulegen, dass die Bezeichnung „privat“ trägt.

§ 21 Berechtigungen im Umgang mit dienstlichen und privaten Daten

¹ Ist der Dateninhaber verhindert und besteht Notwendigkeit und Dringlichkeit, hat der Amtsvorsteher oder eine von ihm schriftlich ermächtigte Person unter den folgenden Vorbehalten Zugang zu dessen dienstlichen und privaten Verzeichnissen:

- a) als „privat“ gekennzeichnete Verzeichnisse dürfen weder geöffnet noch gelöscht werden;
- b) Daten, deren privater Inhalt aus dem Betreff oder Dateinamen ersichtlich ist, dürfen weder geöffnet noch gelöscht werden;
- c) alle übrigen Daten dürfen zwecks Bearbeitung geöffnet werden;
- d) Daten, deren privater Inhalt erst nach dem Öffnen ersichtlich ist, dürfen nicht mehr weiter bearbeitet werden und der Dateninhaber muss so bald wie möglich über den Vorgang informiert werden;
- e) über den Inhalt der geöffneten privaten Daten ist Stillschweigen zu bewahren.

² Bei Beendigung des Arbeits- bzw. Auftragsverhältnisses hat der Dateninhaber seine privaten Daten zu löschen und die dienstlichen bzw. geschäftlichen Daten gemäss den Weisungen des Amtsvorstehers oder der von ihm schriftlich ermächtigten Person bereitzustellen.

³ Kann der Dateninhaber dieser Pflicht bis zur Beendigung des Arbeits- bzw. Auftragsverhältnisses nicht nachkommen, werden die privaten Daten in sinngemässer Anwendung von Abs. 1 aussortiert und gelöscht.

§ 22 Missbrauch

¹ Missbräuchlich ist jede Verwendung der IKT-Mittel, die gegen diese Verordnung oder geltendes Recht verstösst.

² Als missbräuchlich gilt insbesondere:

- a) die Einrichtung, der Anschluss oder die Installation nicht bewilligter IKT-Mittel;
- b) die Manipulation von IKT-Mitteln des Kantons;
- c) Vorkehrungen zur Störung des Betriebs der IKT-Mittel;
- d) die Erstellung, Speicherung, Ausführung und Verbreitung von Fernsteuerungs-, Spionage- und Virenprogrammen;
- e) der Versand von E-Mails in Täuschungs- oder Belästigungsabsicht und private Massenversendungen;
- f) der Zugriff auf Daten mit rassistischem oder pornografischem Inhalt sowie deren Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung;
- g) das widerrechtliche Kopieren von Daten oder Software jeglicher Art.

VI. Schutz- und Kontrollmassnahmen

§ 23 Technischer Schutz

¹ Die Schutzmassnahmen bezwecken die Überprüfung und Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und der Verfügbarkeit der IKT-Mittel.

² Zum Schutz gegen technischen Schaden und Missbrauch werden vorrangig technische Massnahmen eingesetzt, wobei die Interessen der Benutzer und Drittpersonen im Sinne von § 2 angemessen zu berücksichtigen sind.

³ Zur Verhinderung des Missbrauchs kann namentlich:

- a) der Zugang zu bestimmten Internetadressen oder Telefonnummern beschränkt oder verhindert werden;
- b) ein geeignetes Überwachungs- oder Analysewerkzeug eingesetzt werden, wobei Spionageprogramme nicht gestattet sind.

§ 24 Aufzeichnungen

¹ Beim Benutzen der IKT-Mittel können jederzeit Kommunikationsranddaten und Systemprotokolle aufgezeichnet werden:

- a) bei der Anmeldung am PC;
- b) beim Zugriff auf Standard- und Fachanwendungen sowie Datenbanken;
- c) beim E-Mailverkehr;
- d) beim Internet-Zugriff;
- e) bei Telefonieverbindungen.

² Die Aufzeichnungen dienen insbesondere:

- a) zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung;
- b) zur Behebung von Störungen bei den IKT-Systemen.

§ 25 Anonyme Auswertung

¹ Die Aufzeichnungen können jederzeit in anonymer Form ausgewertet werden.

² Die anonyme Auswertung dient ausschliesslich statistischen Zwecken und lässt keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu.

Nummer

§ 26 Pseudonyme Auswertung

¹ Wird aufgrund der anonymen Auswertung ein Missbrauch vermutet, kann das Amt für Informatik stichprobenartige, pseudonyme Auswertungen vornehmen.

² Das betroffene Amt wird über das Resultat der pseudonymen Auswertungen informiert.

§ 27 Personenbezogene Auswertung

¹ Besteht nach der pseudonymen Auswertung ein konkreter Missbrauchsverdacht oder steht der Missbrauch von IKT-Mitteln fest, können personenbezogene Auswertungen der Zugriffs-, E-Mail-, Internet- und Telefonprotokolle durch den Vorsteher des betroffenen Amtes oder den zuständigen Departementsvorsteher schriftlich angeordnet werden.

² Das Amt für Informatik:

- a) führt die personenbezogenen Auswertungen durch;
- b) sichert die entsprechenden Protokolle;
- c) informiert den zuständigen Amts- oder Departementsvorsteher umgehend über das Ergebnis der Auswertungen.

³ Der zuständige Amts- oder Departementsvorsteher informiert die betroffene Person über das Ergebnis der personenbezogenen Auswertung.

§ 28 Vorbehaltene Massnahmen

Vorbehalten bleiben dringliche, notwendige und verhältnismässige personenbezogene Auswertungen sowie die Datenweitergabe zur Schadenminderung, zur strafrechtlichen Verfolgung nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung⁴ oder im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht gemäss § 13a der Geschäftsordnung für den Kantonsrat⁵.

§ 29 Vernichtung von Aufzeichnungen und Auswertungen

Aufzeichnungen und Auswertungen werden spätestens nach sechs Monaten vernichtet, wenn sie nicht zur Beweisführung sicherzustellen sind.

VII. Auslagerung

§ 30 Zulässigkeit

¹ Die Auslagerung von IKT-Dienstleistungen ist zulässig, sofern die Vorschriften über den Datenschutz und den Finanzhaushalt sowie die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

² Die Auslagerung setzt eine schriftliche Vereinbarung voraus, die mindestens folgende Punkte regelt:

- a) Inhalt der Leistungen der Parteien;
- b) Wahrung des Amtsgeheimnisses sowie besonderer Geheimhaltungspflichten;

-
- c) Verantwortlichkeiten;
 - d) verwendete Techniken, einschliesslich Entwicklung und Wartung;
 - e) Zugriffs- und Zutrittsrechte;
 - f) Sicherheits- und Datenlöschkonzept;
 - g) Standorte der Hardware und der Datenbearbeitung;
 - h) Kontrollrechte und Aufsicht;
 - i) Beizug von Dritten;
 - j) Leistungsstörungen und Konventionalstrafe;
 - k) angemessene Massnahmen;
 - l) Aufbewahrung und Archivierung;
 - m) Sicherstellung des Eigentums an Daten und Hilfsprogrammen zur Weiterverwendung bei Auflösung des Vertrages;
 - n) Rückführung und Löschung der Daten im Fall der Vertragsauflösung.

³ Die auslagernde Verwaltungseinheit stellt durch organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen sicher, dass die kantonale Aufgabenerfüllung auch dann ohne wesentliche Beeinträchtigung gewährleistet ist, wenn der Auftragnehmer Abmachungen nicht einhält oder die Geschäftstätigkeit einstellt.

§ 31 Genehmigungspflicht

¹ Die Auslagerung von IKT-Dienstleistungen von übergeordneter Bedeutung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

² Die übrigen Auslagerungsvorhaben sind vom Amt für Informatik zu genehmigen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 32 Vollzug

Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Herausgabe von Daten nach den §§ 27 und 28.

§ 33 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Andreas Barraud
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-47.

² SRSZ 143.110.

³ SRSZ 140.410.

⁴ SR 312.0.

⁵ SRSZ 142.110.